

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 89.

Marienburg, den 8. November.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Landespolizeiliche Anordnung.

Da in dem Regierungsbezirk Danzig und in den angrenzenden Bezirken übertragbare Schweinekrankheiten herrschen und die Gefahr der weiteren Verbreitung dieser Seuchen besteht, ordne ich auf Grund der §§ 18 und 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 153/409) bezw.

1. Mai 1894

§ 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugleich unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Oktober 1899 (R. Bl. S. 398) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Die Besitzer von Dampfschiffen, auf welchen Schweine befördert werden, sind verpflichtet, dieselben nach jedesmaliger Entladung einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu unterwerfen.

In gleicher Weise sind die bei Beförderung der Schweine, zum Füttern und Tränken benutzten Gerätschaften, sowie die zum Ein- und Ausladen benutzten beweglichen Rampen und Bretter zu desinfizieren.

§ 2. Die Desinfektion der Dampfschiffe pp. hat alsbald nach der Entladung der Schweine stattzufinden. Vor vollendeter Desinfektion dürfen dieselben nicht wieder zum Transport von Schweinen benutzt werden.

§ 3. Der Desinfektion muß stets die unschädliche Beseitigung der Streuaterialien und des Düngers, sowie eine gründliche Reinigung derjenigen Teile des Schiffes, welche mit den Schweinen in unmittelbarer Berührung gekommen sind, durch heißes Wasser vorgehen. Wo Letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden, jedoch müssen vorher die anhaftenden Unreinigkeiten mit heißem Wasser ausgeweidet werden.

Die Desinfektion der Dampfschiffe pp. selbst muß bewirkt werden:

a. unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen mit einer auf mindestens 50° C. erhitzten wenigstens 2-prozentige Sodalaugung;

b. in Fällen einer Infektion mit Schweinepustel (Schweinepest) oder Rotlauf oder des dringenden Verdachts einer solchen durch sorgfältiges Bespülen aller mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommenen Teile mit 5-prozentiger Karbolsäurelösung oder einer 2-prozentigen Lösung von Creolin, Jpsol oder Bacillol.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sind befugt, jeder Zeit von der Ausführung der Desinfektion Kenntnis zu nehmen.

§ 5. Für die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion sind die Schiffer (Kapitäne) und die Eigentümer verantwortlich. Befinden sich die Schiffe im Eigentum einer Gesellschaft, so fällt die Verantwortung auf die Vorsteher und Mitglieder des Vorstandes derselben.

Zwischenhandlungen werden gemäß § 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 6. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die Eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Schweinepustel nicht mehr besteht.

Danzig, den 4. Oktober 1905.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Jarocki.

Marienburg, den 3. November 1905.

Indem ich vorstehende landespolizeiliche Anordnung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden für die pünktliche Befolgung derselben Sorge zu tragen und etwaige Uebertretungen zur Bestrafung zu bringen.

Nr. 2. Marienburg, den 3. November 1905.

Am Montag, den 27. November d. Js., vormittags 11⁰⁰, findet im Sitzungssaale des hiesigen Kreisshauses ein **Kreisrat** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung des Kreisparlatten-Voranschlages für das Rechnungsjahr 1906;
2. Wahl einer Kommission zur Prüfung der Kreis-kommunal- und Kreisparlatten-Rechnungen;
3. Wahl zweier Kreisrausschuß-Mitglieder an Stelle der Gutsbesitzer Dehlich - Eichenhorst und Pohlmann-Kahneke;
4. Wahl dreier Provinziallandtags-Abgeordneter für die Wahlperiode 1906/1911;
5. Veräußerung der im Gemeindebezirk Platenhof belegenen Landparzelle Kartenblatt 1 Parzelle $\frac{252}{79}$ in Größe von 4 ar 97 q u an den Zimmermeister Robert Wiens in Platenhof;
6. Instandsetzung und Uebernahme der Pflasterstraßenstrecke zwischen den Kreischauffeen Thiensdorf-Baalau und dem Anfangspunkt der Straße Augustwalde Sorgenort einschl. der Abbaubrücke auf den Kreis;
7. Ausbau der Kunststraße Reutelscheyniersfeld-Chauffee Ladelopp, Schöneberg mit Führung über Brüste;
8. Ergänzungs- und Ersatzwahlen für Kreis-Kommissionen.

Nr. 3. Marienburg, den 3. November 1905.

Die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt für 1904 Seite 195 abgedruckte Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 25. Mai 1904, betreffend die Ausföhrung der Aufsicht über die Drogen-, Material-, Garten- und ähnliche Handlungen, mit dem Ersuchen aufmerksam, mit der diesjöhigen Revision alsbald zu beginnen. Zu derselben ist nach Nr. 2 der Anweisung in allen Fällen ein approbierter Apotheker und außerdem noch soweit tönlich der Kreisarzt zuzuziehen. Der Revisionsstermin ist mit dem letzteren vorher zu vereinbaren. Von der Zuziehung des Kreisarztes darf nur mit meiner Genehmigung abgesehen werden, auf die jedoch nur dann zu rechnen ist, wenn der

Kreisarzt nachweislich behindert ist, an der Revision teilzunehmen. Ueber das Ergebnis der Revision ist mir eine Zusammenstellung nach dem durch meine Verfügung vom 23. Juli 1902 Z. Nr. 9495 mitgeteilten Formular bis zum 1. Januar 1906 einzureichen.

Nr. 4. Marienburg, den 6. November 1905.

In Gemäßheit des § 105 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 wird für die Städte Neuteich und Tiegenhof, sowie für die sämtlichen Landgemeinden des Kreises am **Sonntag, den 12. November**, und an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten, am **3., 10. und 17. Dezember d. Js.** die **Beschäftigung im Handelsgewerbe auch für die Zeit von 3—6 Uhr nachmittags gestattet.**

Nr. 5. Marienburg, den 4. November 1905.

Der Gutsbesitzer **Georg Tornier aus Altminsterberg** ist zum **Schulvorsteher** der Schule dortselbst gewählt und von mir beauftragt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Die an die unterzeichnete Kasse durch Vermittlung der Post eingehenden Gelder sind stets **bestellgeldfrei** abzulassen, worauf ich nochmals aufmerksam mache.

Marienburg, den 6. November 1905.

Königliche Kreisstaffe. F i n f.

Nr. 2. Nachdem die **Rotlaufseuche** unter den Schweinen des Hofbesizers Wilh. Reimer zu Altenau **erloschen** ist und die Stalldesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt worden, wird die **Sperre** hiermit **aufgehoben**.

Gr. Richtenau, den 1. November 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Nachdem die **Stalldesinfektion nach der Rotlaufseuche** unter den Schweinen des Gutsbesizers E. Wiens in Brodjack, und die Desinfektion des Stalles und Gehöfts der Käseerei in Niedau nach der Schweineseuche ordnungsmäßig ausgeführt sind, werden die angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln hiermit wieder aufgehoben.

Vindenau, den 5. November 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Die **Käude unter den Pferden** des Herrn Adolf Wiebe Neuteichsdorf ist **erloschen**, die angeordnete Desinfektion ist ausgeführt, die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Neuteichsdorf, den 6. November 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. Die **Schweineseuche** auf dem Kalkereigehöft Bröske ist **erloschen**, die angeordnete Desinfektion ist ausgeführt, Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Neuteichsdorf, den 6. November 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 6. Nachdem die **Schweineseuche** in der Käseerei Marienau **erloschen** und die Desinfektion ausgeführt ist, wird hiermit die **Gehöftsperrre** **aufgehoben**.

Marienau, den 5. November 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 7. Nach erfolgter Desinfektion der Ställe des Maurers Janzen hierelbst wird die über das Abrecht'sche Grundstück hierelbst verhängte **Schweinesperre** hiermit **aufgehoben**.

Amt Sandhof zu Hoppenbruch, den 5. November 1905.

Der Amtsvorsteher.